



12. November 2010

Ergebnisbericht der Anhörung

Änderung der Schlachtgewichtsverordnung

I. Ausgangslage

Die Schlachtgewichtsverordnung¹ (SGV) regelt die Ausschlachtung sowie die Ermittlung des Gewichts von Schlachttierkörpern. Mit der Revision der SGV werden die Ausschlachtbestimmungen den aktuellen Gegebenheiten bei der Gewichtserfassung der Schlachttierkörper angepasst.

Das BVET hat vom 15. Juni 2010 bis zum 9. September 2010 zur Revision der SGV eine Anhörung durchgeführt. Es sind insgesamt 39 Stellungnahmen eingegangen, davon 24 Eingaben von kantonalen Behörden und 15 von interessierten Organisationen.

II. Zusammenfassung der Ergebnisse

Allgemeine Bemerkungen

ZG, NE, GE, SH, LU, BE, NW, VS, TI, COOP und SVSM verzichten auf eine Stellungnahme. SO, GR, TG und AR sehen in der Ermittlung des Schlachtgewichts eine rein privatrechtliche Angelegenheit zwischen Käufer und Verkäufer der Ware Schlachttier, weshalb die Kontrollorgane der Kantone von dieser Sache gänzlich zu entlasten seien.

Ingress

Artikel 46 des Lebensmittelgesetzes² (LMG) stelle innerhalb der Lebensmittelgesetzgebung einen Fremdkörper dar, da er mit den Zweckbestimmungen in Artikel 1 LMG nicht vereinbar sei. Die Bestimmung des Schlachtgewichts habe weder einen Zusammenhang mit dem Schutz der Konsumenten vor einer Gesundheitsgefährdung noch vor einer Täuschung. SG, AI, GR, TG, AR und AG beantragen deshalb, Artikel 46 LMG ersatzlos zu streichen. Dies biete sich an, da derzeit auch eine Revision des LMG im Gang sei.

Artikel 2

VSKT, FR, JU, AG und TVL weisen darauf hin, dass die Schlachttierkörper und die zu untersuchenden Teile nach Artikel 5 der Verordnung über die Hygiene beim Schlachten³ (VHyS) für die Fleischuntersuchung vorbereitet werden und erst nach der Fleischuntersuchung gemäss SGV dressiert werden. VSKT, FR, JU und AG beantragen, die SGV entsprechend zu

¹ **SR 817.190.4**

² **SR 817.0**

³ **SR 817.190.1**

ergänzen. Dazu soll Artikel 2 einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut erhalten: "Die Schlachttierkörper und die zu untersuchenden Teile davon sind nach Anhang 5 der Verordnung über die Hygiene beim Schlachten zur Fleischuntersuchung zu präsentieren. Abschnitte, die gemäss den Bestimmungen Artikel 4,5,6 und 6a der SGV entfernt werden müssen, dürfen erst nach Abschluss der Fleischuntersuchung entfernt werden."

Artikel 4

VSKT und ZH unterstützen grundsätzlich die Regelungen in Artikel 4.

Buchstabe d

Aus Gründen der Schlachthygiene und der anschliessenden einfacheren Weiterverarbeitung müsse das Auflagefett an der Bauchinnenwand unbedingt noch während des Schlachtprozesses entfernt werden. Deshalb beantragt SFF die Ergänzung in Buchstabe d zu streichen.

FS fordert, dass Buchstabe d präzisiert wird, da nicht klar sei, was unter "Auflagefett an der Bauchinnenwand" verstanden werde.

Der Satz "Das Auflagefett an der Bauchinnenwand darf nicht entfernt werden." sei ersatzlos zu streichen, da dieses Restfett in der heutigen Praxis abgesaugt werde. Dies garantiere eine tadellose Hygiene sowie einen optisch einwandfreien Schlachttierkörper (Migros).

Buchstabe n

ZH ist der Ansicht, Buchstabe n sei ersatzlos zu streichen. Die geforderte Entfernung des Auflagefettes des Eckstücks von Tieren der Rinder- und Pferdegattung sei nicht nachvollziehbar, zumal sie bei der Fleischreifung zu qualitativen Einbussen führe. Im Sinne einer korrekten Lagerung wäre es besser, das Fett - wie schon heute - erst nach erfolgter Fleischreifung im Zerlege- bzw. Verarbeitungsbetrieb zu entfernen. Der Abnehmer habe, bei zu viel Auflagefett, mit dem Einschätzungssystem für grosses Schlachtvieh und Schlachtkälber (CH-Tax) bereits ein griffiges System, um den Schlachtkörper entsprechend der fünf Fettklassen einzuteilen. Auch GL sieht nicht ein, warum das Auflagefett des Eckstücks beim Rind und Pferd vor dem Wägen entfernt werden soll und beantragt deshalb ebenfalls die Streichung von Buchstabe n.

Es bestehen gemäss SO unterschiedliche Ansichten, was unter "Auflagefett des Eckstücks" zu verstehen sei.

Artikel 5

VSKT und ZH unterstützen grundsätzlich die Regelungen in Artikel 5.

Buchstabe a

UR, SZZV, Proviande, SBV, AGORA, Gastrosuisse, SFF und SVV beantragen, Artikel 5 Buchstabe a folgendermassen zu ergänzen: "Der Kopf ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; bei Lämmern und Zicklein die Halsvene mit Parallelschnitt bündig zum Hals; bei Schafen und Ziegen die Halsvene mit anhaftendem Fettgewebe ohne Muskelfleisch; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch; die vorderen tiefen Halslymphknoten; die äusseren Rachenlymphknoten.". Dies sei notwendig, da sich die Halsdresur bei adulten Tieren von derjenigen bei Lämmern und Zicklein unterscheide.

Artikel 6

VSKT und ZH unterstützen grundsätzlich die Regelungen in Artikel 6.

UR, Suisseporcs, Proviande, SBV, AGORA, Gastrosuisse, Prosus, SFF und SVV fordern, dass ein einheitlicher Gewichtszuschlag zu erfolgen habe, falls infolge der Schlachttechnik Zunge und Gehirn nicht mitgewogen werden. Dies sei in Artikel 6 Buchstabe g festzuhalten. Sie machen folgenden Formulierungsvorschlag: "Sofern infolge der Schlachttechnik Zunge und Hirn nicht mitgewogen werden, hat ein Gewichtszuschlag zu erfolgen."

Artikel 6a

VSKT und ZH unterstützen grundsätzlich die Regelungen in Artikel 6a.

Buchstabe a

UR, Suisseporcs, Proviande, SBV, AGORA, Gastrosuisse, Prosus, SFF und SVV beantragen, die Halsdressur in Buchstabe a präziser zu umschreiben. Sie machen folgenden Formulierungsvorschlag: "Der Kopf ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; die Halslymphknoten an der Halsunterseite (Lnn. cervicales superficiales ventrales); die Speiseröhre; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch".

Inhaltlich ist dieser Punkt aus Sicht der Migros in Ordnung. Die Beschreibung „Der Kopf ohne Halsfleisch" sei aber unklar und müsse präzisiert werden. Es sei unklar, ob der Kopf mit oder ohne Halsspeck, im sogenannten Rundschnitt, abzutrennen sei.

SO fragt warum der Kopf bei Muttersauen und Ebern nicht mit gewogen werden müsse. Weiter gibt SO zu bedenken, dass dies einen nicht zu vernachlässigenden Verlust für den Tierhalter mit sich bringe.

Buchstabe c

VSKT, FR und AG fordern, dass der Begriff "Bauchfett" erläutert wird.

Buchstabe g

UR, Suisseporcs, Proviande SBV, AGORA, SFF und SVV erachten es als sinnvoll, in Buchstabe g eine Regelung für Gewichtszuschläge für gehäutete Muttersauen zu verankern. Dazu schlagen sie folgende Formulierung vor: "Werden Muttersauen gehäutet, hat ein Gewichtszuschlag zu erfolgen." Suisseporcs, Porviande, SBV und Prosus fordern zudem, dass der Gewichtszuschlag einheitlich sein müsse.

Artikel 10

NE, AI und FR begrüßen den vorgeschlagenen Artikel 10 ausdrücklich.

AG gibt zu bedenken, dass eine Verbesserung gegenüber der heutigen Umsetzung nur zu erwarten sei, wenn alle Kantone diese Kontrollen an eine (oder mehrere) private Organisation(en) delegieren.

AGORA begrüsst die Möglichkeit, dass die Kantone neu private Organisationen mit der Kontrolle betrauen können. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass die Kosten für die Kontrolle auf die Produzenten übertragen werden. Um dies zu verhindern, sei Artikel 10 Absatz 2 um folgenden Satz zu ergänzen: "Ils indemnisent les organisations mandatées."

FS und SFF fordern, dass die Ergänzung "oder private Organisationen" gestrichen wird, da die Kontrolle durch bereits im Betrieb anwesende Fleischkontrolleure und Veterinäre erfolge. Diese würden die jeweilige Situation vor Ort bereits kennen. Mit der Beibehaltung der heutigen Lösung liessen sich unnötige Aufwendungen sowie der Aufbau eines zusätzlichen administrativen Apparates vermeiden.

SO sieht in der Ermittlung des Schlachtgewichts eine privatrechtliche Angelegenheit, weshalb die kantonalen Kontrollbehörden davon zu entlasten seien.

III. Verzeichnis der Stellungnahmen

Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	AGORA
Coop Schweiz	Coop
Département de l'économie du canton de Vaud	VD
Département de l'économie et de la coopération du canton du Jura	JU
Département de l'économie publique du canton de Neuchâtel	NE
Departement des Innern des Kantons Schaffhausen	SH
Departement des Innern und der Volkswirtschaft Graubünden	GR
Département des transports de l'équipement et de l'environnement (Valais)	VS
Département du Territoire (Genève)	GE
Departement für Gesundheit und Soziales (Aargau)	AG
Departement für Inneres und Volkswirtschaft Thurgau	TG
Dipartimento della sanità e della socialità Ticino	TI
Direction de l'intérieur de l'agriculture et des forêts (Fribourg)	FR
Direktion für Gesundheit und Soziales (Nidwalden)	NW
Direktion für Landwirtschaft Wald und Umwelt des Kantons Glarus	GL
Direktion für Volks- und Landwirtschaft Appenzell A. Rh.	AR
Fachgruppe Schlachtbetriebe	FS
Gastrosuisse	Gastrosuisse
Genossenschaft Prosus	Prosus
Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh	AI
Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern	LU
Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen	SG
Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich	ZH
Gesundheitsdirektion des Kantons Zug	ZG
MIGROS-Genossenschafts-Bund	Migros
Proviande	Proviande
Schweizer Fleisch-Fachverband	SFF
Schweizer Viehhändler Verband	SVV
Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin	SVSM
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	SZZV
Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	TVL
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn	SO
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern	BE
Volkswirtschaftsdirektion Uri	UR